

Zu § 84 SGB X Rdnr. 27 und 28 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 84 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 84 SGB X Rdnr. 27 und 28 RdSchr. 07s – Streitigkeiten über Rechte nach § 84 SGB X

- 27 Die Entscheidung über Berichtigung, Sperrung oder Löschung ist ein belastender Verwaltungsakt gegen den nach Abschluss des Vorverfahrens Klage vor dem Sozialgericht zulässig ist. Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage.
- 28 Der Betroffene kann auch bei Berichtigung, Löschung und Sperrung die BfDI oder die zuständigen Länderbehörden um Überprüfung der Entscheidung bitten.